

Satzung „Bürgerhaus Stahnsdorf e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen „Bürgerhaus Stahnsdorf“ und hat seinen Sitz in Stahnsdorf. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

1.2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

2.1

Zweck des Vereins „Bürgerhaus Stahnsdorf“ ist die ideelle und finanzielle Förderung zur Schaffung eines Bürgerhauses und Unterstützung seines Betriebes in Stahnsdorf-Ort. Dieses Bürgerhaus soll der Identifikation und der Unterstützung des Zusammenhaltes aller Stahnsdorfer Bürger im Sinne des Gemeinwohles dienen.

2.2

Zweck des Vereins „Bürgerhaus Stahnsdorf“ ist, die Förderung

- von Musik, Literatur, darstellender Kunst und sonstiger Kultur sowie entsprechende Veranstaltungen dazu
- neueste Erkenntnisse der Erziehung und Bildung zu vermitteln
- von Bewusstseinsbildung für Nachhaltigkeit, Umwelt-, Tier- und Naturschutz
- der allgemeinen präventiven Gesunderhaltung und Gesundheitspflege sowie des Wissens um Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge
- der Unterstützung hilfebedürftiger Personen
- von politischer Bildung, demokratischer Bewusstseinsbildung und internationaler Gesinnung,
- der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- von Bewusstseinsbildung der Gleichwertigkeit und der Gleichberechtigung aller Menschen
- von Sport und Spiel
- des Wissens um Kulturtechniken, die Heimatpflege, die Heimatkunde und das Brauchtum
- von Selbsthilfenetzwerken
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke für die Gemeinde Stahnsdorf.

2.3

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Schaffung eines Hauses, das als Anlaufstelle für die oben genannten Zwecke Raum bietet, diese interessenbezogene Arbeit umzusetzen
- die Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen, die den oben genannten Zwecken dienen
- die Organisation von Vorträgen zu den obigen Zwecken
- die Bereitstellung von Räumen für Gruppen/Vereine, die diesen Zweckbestimmungen entsprechen
- durch Gruppenarbeiten, die oben genannte Zwecke zum Inhalt haben
- die Bereitstellung von barrierefreien Räumen für Selbsthilfegruppen, deren Treffen und Arbeit oben genannten Zwecken entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§§ 51ff AO) – im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

3.2

Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3.3

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.4

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt jeder und jedem gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Förderungen

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln dem Vereinszweck (§ 2) entsprechen, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst den Vereinszweck finanziell unterstützt und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

5.2

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

6.2

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

6.3

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

6.4

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des

zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Beiträge

7.1

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

7.2

Der Mindestbeitrag beträgt einen Euro pro Monat.

7.3

Der Verein ist berechtigt, Beiträge zur Deckung von Nebenkosten für den laufenden Betrieb des Bürgerhauses (insbesondere Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, Gebäudeversicherung) von Nutzern zu erheben und in Rechnung zu stellen.

§ 8 Organe des Vereins

8.1

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

9.1

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in sowie zwei StellvertreterInnen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

9.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

9.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

9.4

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

10.2

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss den Mitgliedern gleichzeitig mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugesandt werden. Es gilt das Postaufgabedatum der Briefpost. Elektronische Zusendung ist zulässig.

10.3

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen drei Wochen eine neue, dann stets beschlussfähige Versammlung einberufen.

10.4

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einer Satzungsänderung und der

Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10.5

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch bei Wahlen zu erfolgen und wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

10.6

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

11.2

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11.3

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

11.4

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Soziokulturellen Verein „Eins A“ e.V. in Stahnsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kultur und tolerantem Miteinander in Stahnsdorf im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

11.5

Sollte zu diesem Zeitpunkt der Soziokulturelle Verein „Eins A“ e.V. in Stahnsdorf nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde Stahnsdorf, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kultur und tolerantem Miteinander in Stahnsdorf im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

12.1

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.03.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Bürgerhaus Stahnsdorf“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder:

1. Dorothea Koch-Meunier

5. A. Koch

2. Silke Jamrath

6. Reinhard Knotte

3. Martin Pohlit

7. Regina Schwarz

4. Uta Reuß-Knotte

und weiterhin

8. Jeanette Schlichting

9. Jan Schlichting

10. Rosemarie Hölzel

11. Lena Knotte

12. Gebhard Lührs

13. Frank Schulz-Jung